

Satzung des Vereins Herxheimer Bruch

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Herxheimer Bruch

Der Verein hat seinen Sitz in 76863 Herxheim.

(Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Ziel und Zweck des Vereins :

Förderung des Umweltschutzes insbesondere die Bewahrung der ökologischen Vielfalt im Herxheimer Bruch.

Der Verein möchte den sachlichen Diskurs beleben und die Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess beteiligen.

Dies soll mit ausschließlich rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotests, der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationskampagnen) und Umweltbildung (z.B. Wissenschaftliche Vorträge) sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs und der Gesprächsführung erfolgen.

Der Verein ist unparteiisch.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Herxheim bei Landau/Pfalz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und in schriftlicher Form zu erfolgen hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/dem

Auszuschließenden(m) ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 24,- EUR .
Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können zusätzlich u.a. aufgebracht werden durch:

- a) die Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen, z.B. Spenden, Sponsoring, Growdfunding
- c) ggf. Erlöse aus Veranstaltungen
- d) weitere durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) de (m) r Vorsitzenden
- b) de (m) r stellvertretenden Vorsitzenden
- c) de (m) r Kassen (wart)in
- d) de (m) r Schriftführer/in

Der Vorstand vertritt den Verein. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Über die Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das Beschlussorgan,

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins

erforderlich ist, oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt wird; dabei müssen Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim, per Brief/Fax, oder per Email einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt sechs Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom einem Mitglied des Vorstands geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Stimmboten sind nicht zulässig.

Der Schriftführer protokolliert die Mitgliederversammlung und die dort verfassten Beschlüsse und unterschreibt das Protokoll.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich,

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn Ziele und Zweck seiner Gründung erreicht sind.

§ 12 Inkrafttreten

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 29.05.2017, durch Beschluss vom 08.09.2017 in § 1 (Name, Sitz, Rechtsform), 8 (Vorstand), 10 (Mitgliederversammlung) geändert.

Unterschriften für diese geänderte Satzung:

Herxheim, 8. September 2017